



41/SN-9/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 9	-GE/19. Bd
Datum: 12. NRZ. 1996	
12.3.96 U	

Zl. 13/1 96/064

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundespflegegeldgesetz
und andere Gesetze geändert werden
(Sammelnovelle); Zl. 10.910/7-4/96

H. Kasper

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des angeführten Entwurfes und erlaubt sich nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Änderung zahlreicher Gesetze aus dem Sozialbereich und setzt damit das sogenannte "Sparpaket" um, wie es bereits Gegenstand ausführlicher Diskussionen und Darstellungen in den Medien war. Sein Grund liegt in der Notwendigkeit der Konsolidierung des Bundeshaushaltes, wie diese auch von der Rechtsanwaltschaft nicht bestritten, vielmehr ausdrücklich für notwendig gehalten wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Sozialrecht beinhalten demgemäß in erster Linie Kürzungen der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Leistungen, sei es durch echte Reduktion der künftigen Ansprüche (Pflegegeld), sei es durch Erschwerung der Anspruchsbegründung (Pensionsrecht, Arbeitslosenversicherung). Dem Entwurf

ist dabei nicht abzusprechen, daß er um die Vermeidung sozialer Härten sowie darum bemüht ist, in bereits bestehende Ansprüche sowie in zeitlich unmittelbar zur Realisierung anstehende Anwartschaften nicht einzugreifen. Diesem rechtlich gebotenen Ansinnen kann - insgesamt gesehen - als durch die vorgelegten Novellen entsprochen betrachtet werden.

Infolge der Kürze der Begutachtungsfrist kann nicht auf alle betroffenen Bereiche im einzelnen eingegangen werden, doch sei gestattet, folgende Anmerkungen hervorzuheben:

1.

Die Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes dienen vor allem der Budgetkonsolidierung und nehmen entsprechende Leistungskürzungen vor (Herabsetzung des Pflegegeldes der Stufe 1, Ruhen des Pflegegeldanspruches bei Krankenanstaltsaufenthalt, etc.). Dem Grundsätzlichen nach kann Verständnis dafür aufgebracht werden. Die Kürzung des Taschengeldes bei Heimaufenthalt auf die Hälfte (S 569,-- monatlich) mit dem Argument der Doppelversorgungen zu begründen, erscheint jedoch verfehlt. Weiters erscheinen die Voraussetzungen für die Härteklausel (Pflegegeld vor dem dritten Lebensjahr) im Entwurfstext zu allgemein gefaßt und damit nicht ausreichend determiniert.

2.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik beinhalten Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Leistungen, die sich im sachlich vertretbaren Rahmen bewegen. Soweit die Änderungen Maßnahmen gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung bezwecken und dabei höhere Strafen und eine effizientere Kontrolle vorsehen, werden sie im Grundsatz begrüßt.

3.

Die Einbeziehung "dienstnehmerähnlicher" beschäftigter Personen in die Pensionsversicherung und in die Krankenversicherung nach dem ASVG erfolgt im Gesetzesentwurf rechtstechnisch nicht geglückt. Anstatt das Kriterium der "Dienstnehmerähnlichkeit" in § 4 Abs. 3 Z. 12 der vorgeschlagenen ASVG-Fassung tatbestandsmäßig zu umschreiben und praxistauglich zu definieren, erfolgt lediglich eine gesetzliche Vermutung, daß Personen, die gegen Entgelt für Dritte Leistungen erbringen, im Zweifel als dienstnehmerähnlich gelten. Aus welchen Umständen solche Zweifel entstehen können, bleibt unklar; im Gesetz sind sie jedenfalls nicht enthalten. Die vorgeschlagene Textierung wird bei strikter Anwendung

unbeabsichtigte und sachfremde Einbeziehungen von Werkvertragsverhältnissen in die Sozialversicherung herbeiführen, andernfalls zumindest erhebliche Rechtsunsicherheit verursachen. Es wird daher empfohlen, diesen Teil des Entwurfes zu überarbeiten. Zu dem ist die vorgelegte Bestimmung des § 139 a ASVG, wonach Sachverhalte nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach ihrer äußeren Erscheinungsform zu beurteilen sind, weiters Scheingeschäfte nicht nach ihrem Anschein, sondern nach dem Charakter des durch sie verdeckten Rechtsgeschäftes beurteilt werden, eine ausreichende Grundlage dafür, daß Umgehungen der Sozialversicherungspflicht von Dienstverträgen durch Werkverträge verhindert werden.

4.

Im übrigen dienen die vorgeschlagenen Änderungen des ASVG und der anderen Sozialversicherungsgesetze vor allem fiskalischen Zwecken. Die erstellten Maßnahmen wie insbesondere die stufenweise Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension, die grundsätzliche Befristung von Erwerbsunfähigkeitspensionen und andernfalls Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung sind dafür geeignete Mittel. Die Einführung einer Zahlungsverpflichtung der Versicherten bei Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen im vertretbaren Ausmaß von täglich S 70,-- bis 180,-- wird schon allein aus Gründen der Hebung des Kostenbewußtseins bei Inanspruchnahme dieser Leistungen begrüßt und sollte generell in den Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherungen eine Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung der Patienten an den in Anspruch genommenen Sachleistungen angestrebt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, am 06.03.1996

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag



Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident